

## **Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG**

Zwischen der

**Stadt Schmölln**

vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Sven Schrade  
Markt 1  
04626 Schmölln

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

und der

**DB Netz AG**

Region Südost  
Anlagen und Instandhaltungsmanagement  
Netze Leipzig  
Humboldtstraße 25  
04105 Leipzig

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

folgende Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die öffentlich gewidmete kommunale Selkaer Straße von Nöbdenitz nach Selka kreuzt die eingleisige und nicht elektrifizierte Eisenbahnstrecke (Nr. 6268) von Gößnitz nach Gera in Bahn-km 15,268 höhengleich.
- (2) Der Bahnübergang ist technisch gesichert. Die vorhandene Sicherung erfolgt mittels Lichtzeichen und Halbschranken.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Schmölln als Baulastträger der Straße.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, den Bahnübergang mittels Straßenausbau zu ändern.
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 2 EKrG handelt.

## **§ 2 Art und Umfang der Maßnahme**

(1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme:

Der Straßenkörper muss zur Herstellung richtlinienkonformer Ausrundungshalbmesser für ein 8 m Fahrzeug auf einer Länge von rd. 31 m erneuert werden. Hierzu sind die Außenplatten der BÜ-Befestigung an die neue Straßengradiente anzupassen. Weiterhin sind die vorhandenen sicherungstechnischen Anlagen am Bahnübergang (Lichtzeichen, Andreaskreuze) höhenmäßig zu regulieren. Mittels verkehrsrechtlicher Anordnung wird am Bahnübergang für den Straßenverkehr ein Verbotsschild für Fahrzeuge über 8 m Länge aufgestellt sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h angeordnet.

Die Maßnahmen werden erforderlich, um den derzeit für den Straßenverkehr gesperrten BÜ hierfür wieder freigeben zu können. Im Ergebnis einer Verkehrserhebung und die Betrachtung der übersehbaren Verkehrsentwicklung wurde durch den Straßenbaulastträger der Ausbau für Fahrzeuge bis 8 m Länge getroffen. Eine Aufwandsbewertung ergab, dass dies zur Erhöhung der Sicherheit am BÜ die wirtschaftlichste bauliche Variante darstellt.

Belastbare Planungen für den beabsichtigten zweigleisigen Ausbau der Mitte-Deutschland-Verbindung (MDV) liegen noch nicht vor und bleiben deshalb noch unberücksichtigt. Mit Planungsfortschritt wird dieser Bereich erneut betrachtet und den ggf. neuen Verkehrsbedürfnissen mit Streckenausbau angepasst.

(2) Beschreibung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahme:

keine

(3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
- Anlage 2: Kostenzusammenstellung
- Anlage 3: Übersichtsplan
- Anlage 4: Lageplan der bestehenden Kreuzung und Lageplan der geänderten Kreuzung mit Darstellung des erforderlichen Grunderwerbs
- Anlage 5: Höhenplan
- Anlage 6: Straßenquerschnitte

## **§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren**

Für die Maßnahme kann ein Planfeststellungs-/ Plangenehmigungsverfahren gemäß ThürStrG entfallen.

#### **§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme**

- (1) Der Straßenbaulastträger plant und führt die in § 2 Abs.1 aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.
- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 (2) des EKrG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist im Jahr 2021 vorgesehen. Der Baubeginn wird dem der DB Netz AG 4 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.
- (4) Die Realisierung der Baumaßnahme erfolgt unter Deckung von Nachtsperrrpausen sowie Zugpausen am Tag. Die Straße bleibt bis zur Baufreigabe nach Umbau ganz gesperrt. Der verbleibende Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

#### **§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen**

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014 – StB 15/7174.2/4-3/2178067).
- (2) Der Straßenbaulastträger wird die DB Netz AG 2 Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (3) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:  
DBREF / DHHN92
- (4) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in 2-facher Ausfertigungen. Bei vorhandenen Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Neubau geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard und nach den Vorgaben des jew. Beteiligten (für die DB Netz AG z.B. nach Ril 885 und den betreffenden Technischen Mitteilungen (TM)) zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens 6 Wochen nach Abnahme übergeben.
- (5) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt:  
.dwg /.dxf

## § 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89 – „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“).
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. **111.000 Euro** (einschließlich anfallender Umsatzsteuer und 10% Verwaltungskostenpauschale).

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 Abs. 2 EKrG von der DB Netz AG zu einem Drittel, vom Bund zur Hälfte und vom Freistaat Thüringen zu einem Sechstel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG	36.990 Euro
- den Bund	55.485 Euro
- der Freistaat Thüringen	18.495 Euro

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sog. Staatsdrittel nach § 13 Abs. 1 EKrG sowie die Kostenanteile nach § 13 Abs. 2 EKrG, welche der Bund bzw. der Freistaat Thüringen zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln ist (ARS 13/2013 vom 02.05.2013 - StB 15/7174.2/5-18/ 1943869).

Der aufgeführte Kostenanteil des Freistaates Thüringen wird ebenso wie der Kostenanteil des Bundes zunächst als nicht der Umsatzsteuer unterliegend betrachtet. Sollte in der Folgezeit festgestellt werden, dass diese staatlichen Kostenanteile der Umsatzsteuer unterliegen, gehört diese zur Kostenmasse der Kreuzungsmaßnahme und ist bei der Abrechnung der Maßnahme zu berücksichtigen. Sind von der DB Netz AG rückwirkend Umsatzsteuerbeträge zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechend geltend gemachten Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung vom Vergütungsschuldner zusätzlich geschuldet. Die Zahlung an die DB Netz AG ist fällig, wenn die DB den Vergütungsschuldner darüber schriftlich informiert.

- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI - StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014, geändert mit RS BMVI – StB 15/7174.2/5-14/2657509 vom 15.12.2016).
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI - S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI - S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/ 78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Versorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (10) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

## **§ 7 Abrechnung**

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014 - StB 15/7174.2/4-3/2178067).
- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von dem Straßenbaulastträger erstellt.

## **§ 8 Grundinanspruchnahme**

- (1) Die DB Netz AG und der Straßenbaulastträger dulden die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKRg. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Die DB Netz AG gestattet dem Straßenbaulastträger während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Der Straßenbaulastträger verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

## **§ 9 Erhaltung und Eigentum**

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKRg.  
Danach erhält
  - a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen, dies sind insbesondere das sowohl Eisenbahn- als auch dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m von der äußeren Schiene, die Schranken, die Andreaskreuze und die Lichtzeichen.
  - b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen, dies sind insbesondere die Fahrbahn, die Warnzeichen und Merktafeln (Baken), Leitplanken und Schutzgeländer sowie andere zur Sicherung des kreuzenden Straßenverkehrs dienenden Verkehrszeichen, Markierungen und Leiteinrichtungen sowie die Anlagen zur Entwässerung der Straße.
- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

## **§ 10 Sonstiges**

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet die DB Netz AG dem Straßenbaulastträger unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahntwässerung. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.

## **§ 11 Änderung der Vereinbarung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

## **§ 12 Genehmigungen**

- (1) Die Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Freistaates Thüringen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Der Straßenbaulastträger wird die Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragen.

Die zuständige Landesbehörde gewährt den in § 6 vorgesehenen Kostenanteil des Bundes unter Berücksichtigung der nach den Absätzen 2 und 3 zu veranlassenden Stellungnahmen.

- (2) Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung für alle Eisenbahnanlagen und diese Anlagen berührende Maßnahmen eine fachtechnische Stellungnahme (FTS Schiene) beim Eisenbahn-Bundesamt.
- (3) Der Straßenbaulastträger veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung für alle Straßenanlagen und diese Anlagen berührende Maßnahmen eine fachtechnische Stellungnahme (FTS Straße) bei der zuständigen Landesbehörde.

### § 13 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 1 Ausfertigung.

Die Prüf- und Genehmigungsbehörden erhalten jeweils Kopien.

Schmölln, den

Leipzig, den

Stadt Schmölln

DB Netz AG

Der Bürgermeister

Region Südost

.....  
Sven Schrade

.....

.....